

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Förderung des Ausbaus und der Modernisierung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und kommunaler Abwasserbeseitigungs- und -behandlungsanlagen sowie Untersuchungen und die Sanierung von Altlasten im Einzugsgebiet von Wasserwerken im Land Brandenburg.

Die Förderung über dieses Programm ist leider ausgelaufen. Wir bieten Ihnen weiterhin Fördermöglichkeiten an unter dem Programm **Abwasser/Trinkwasser 2017-2019**).

Ziel des Programms

Das Ziel des Programms ist der Ausbau und die Modernisierung der kommunalen

- Trinkwasserversorgung im Land Brandenburg im Rahmen der Sicherung der Daseinsvorsorge der Bevölkerung
- Abwasserbeseitigungs- und -behandlungsanlagen im Land Brandenburg sowie die Erfüllung internationaler und nationaler Vorgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
- und die Förderung von Untersuchungen und der Sanierung von Altlasten im Einzugsgebiet von Wasserwerken zur Sicherung der nachhaltigen öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Die ILB unterstützt mit dem Förderprogramm öffentliche Wasserversorgungsanlagen und öffentliche Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen die Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasser- und Abwasserentsorgung sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, kreisfreie Städte und Landkreise.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Die ILB fördert gemäß der Richtlinie

- **Teil A** den Neubau sowie die Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur
 - Wassergewinnung und -aufbereitung sowie
 - Wasserverteilung, -speicherung und -überleitung.

Förderung

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

- **Teil B** den Neubau sowie die Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von
 - Abwasserbehandlungsanlagen
 - Anlagen zur Schmutzwasserableitung
 - Abwasserpumpwerke
 - Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien.
- **Teil C** die Finanzierung der Untersuchungen und der Sanierung von Altlasten im Einzugsgebiet von Wasserwerken.

Gemäß GAK-Rahmenplan fördert die ILB auch

- den Neubau und die Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Größe von 5.000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie
- die Kanalisationen zu bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen, unabhängig von deren Bemessungsgröße.

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Teil A und B der Richtlinie

Die Zuwendungshöhe der förderfähigen Gesamtausgaben beträgt

- 30 Prozent
- 20 Prozent bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Kläranlagen,
- bis zu 50 Prozent beim Vorliegen begründeter außergewöhnlicher wasserwirtschaftlicher Anforderungen, wenn der Aufgabenträger diese Maßnahmen ohne erhöhte Förderung nicht realisieren kann,
- bis zu 50 Prozent für Aufgabenträger, die vom Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden, soweit deren Eigenanteil ganz oder teilweise aus Mitteln des Ausgleichsfonds erbracht wird.

Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt grundsätzlich 30.000 EUR;

für Aufgabenträger, die durch den Ausgleichsfonds/Schuldenmanagement betreut werden, 20.000 EUR.

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Teil C der Richtlinie

Die Zuwendungshöhe beträgt 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 10.000 EUR.

Was ist noch zu beachten?

Die Zweckbindung für bauliche Anlagen beträgt 15 Jahre, für Maschinen und Geräte fünf Jahre. Es werden nur Vorhaben gefördert, die dem Abwasserbeseitigungskonzept des Aufgabenträgers entsprechen.

Die Zuwendung ist abhängig von

- den spezifischen zuwendungsfähigen Kosten und
 - von der mittleren finanziellen Jahresbelastung für die Wasserversorgung (50 EUR/EW) und die Abwasserentsorgung (125 EUR/EW) je Einwohner.
-

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Teil A und B der Richtlinie

- Die Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in die Förderlisten des kommenden Haushaltsjahres ist spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres bei der ILB einzureichen. Nach der Abstimmung der Förderlisten mit dem MLUL informiert die ILB bis zum 30. September des laufenden Jahres die Antragsteller über das Ergebnis.
- Den Förderantrag reichen Sie bis zum 31. März vollständig und formgebunden jeweils in einfacher Ausfertigung bei der ILB und zur Stellungnahme beim Landkreis ein.

Teil C der Richtlinie

Die fachliche Prüfung der Vorhaben erfolgt durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) im Zuge der Förderanfrage.

Bei positiver Stellungnahme des LUGV können Förderanträge laufend (vollständig und formgebunden) in dreifacher Ausfertigung über die Untere Bodenschutzbehörde beim LUGV, Abteilung TUS, eingereicht werden.

Bewilligungsbehörde ist die ILB.

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen und Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Wer erteilt Auskünfte?

Bei Fragen wenden Sie sich an die ILB oder an das MLUL

Bei Fragen wenden Sie sich außerdem an die Förderberater der ILB, die Sie über das Infotelefon Wirtschaft und Infrastruktur 0331 660-2211 erreichen.

Fördernehmer	Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für Teil A und B; Gemeinden, Gemeindeverbände, kreisfreie Städte, Landkreise für Teil C
Förderthemen	Neubau und Sanierung von Anlagen der Wassergewinnung und -aufbereitung sowie Wasserverteilung, -speicherung und -überleitung / Neubau, Erweiterung und Sanierung von Abwasserleitungen und Kläranlagen / Untersuchung und Sanierung von Altlasten im Einzugsgebiet von Wasserwerken
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (ehem. Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen
Mittelherkunft	Bund, Land Brandenburg
